



Antwortformular Vernehmlassung Berufsauftrag

Um eine effiziente Auswertung der Vernehmlassungsantworten zu ermöglichen, bitten wir Sie, die Antworten auf die untenstehenden Fragen online unter <https://evasys.phzh.ch/evasys/indexstud.php> einzugeben. Selbstverständlich können Sie das Formular auch handschriftlich oder elektronisch ausfüllen. Es ist zusammen mit allen anderen Unterlagen zur Vernehmlassung unter www.volksschulamt.zh.ch (> Vernehmlassungen 2009) zu finden.

Vernehmlassungsteilnehmer:

Organisation: **Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons ZH**
 Kontaktperson: Gerber Peter
 Adresse: Höhenstrasse 53
 Telefon: 079 316 88 23
 E-Mail: gerber.peter@bluewin.ch

Gruppe:

<input type="checkbox"/> Politische Partei	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input checked="" type="checkbox"/> Verband
<input type="checkbox"/> Lehrpersonen	<input type="checkbox"/> Regierung/Verwaltung	<input type="checkbox"/> Ausbildung
<input type="checkbox"/> Schulleitungen	<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/>

Zur Beantwortung der Vernehmlassungsfragen stehen Ihnen jeweils 4 Felder zum Ankreuzen zur Verfügung. Diese bedeuten:

++	voll einverstanden
+	eher einverstanden
-	eher nicht einverstanden
--	nicht einverstanden

Bemerkungen:

Im Feld „Bemerkungen“ können Sie Ihre Kommentare zu den jeweiligen Fragen einfügen. Wenn Ihnen das Feld Bemerkungen auf der schriftlichen Version nicht ausreicht, bitten wir Sie, Ihre mit der genauen Nummerierung versehenen zusätzlichen Bemerkungen auf einem separaten Blatt mitzuliefern. Auf <https://evasys.phzh.ch/evasys/indexstud.php> und in der elektronischen Version können Sie Ihre Bemerkungen vollständig in die entsprechenden Felder einfügen. Selbstverständlich können Sie auch kommentarlos ankreuzen oder Fragen, welche für Sie nicht von Relevanz sind, auslassen.

Stellungnahme zum Berufsauftrag

A. Tätigkeitsbereiche

- 1.1 Tätigkeitsbereich Unterricht: Pro Wochenlektion wird pauschal und unabhängig von der Schulstufe eine jährliche Arbeitszeit von 57 Stunden angerechnet. (§ 7 Lehrpersonalverordnung)

++

+

x -

--

Bemerkungen: Grundsätzlich befürworten wir die Umrechnung in Jahresarbeitszeit. Es müssen aber 60 Stunden eingesetzt werden.

- 1.2 Eine Lehrperson mit Vollpensum muss während mindestens 20 Wochenlektionen unterrichten. Bei Lehrpersonen in Teilzeit gilt die minimale Unterrichtsverpflichtung anteilmässig. Die Schulpflege kann Ausnahmen bewilligen. (§ 8 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung)

x ++

+

-

--

Bemerkungen:

1.3 Für die weiteren Tätigkeitsbereiche werden minimale Arbeitszeiten festgelegt, die anteilmässig zum Vollpensum stehen. Dabei gelten folgende Werte:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| - Schule | 60 Stunden |
| - Schülerinnen und Schüler und Eltern | 50 Stunden |
| - Weiterbildung | 30 Stunden |

(§ 12 Lehrpersonalverordnung)

++ x + - --

Bemerkungen: Die in diesem Rahmen geforderte Weiterbildung muss durch Gemeinden/Kanton finanziert werden.

1.4 In den weiteren Tätigkeitsbereichen können darüber hinaus weitere Arbeitszeiten vereinbart werden. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung.
(§ 10b Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

x ++ + - --

Bemerkungen:

- 1.5 Die Lehrperson erbringt gegenüber der Schulleitung den Nachweis, dass sie die (minimale oder vereinbarte) Arbeitszeit für die weiteren Tätigkeitsbereiche erfüllt hat. Über die Form des Nachweises entscheidet die Schulleitung.
(§ 10a Abs. 2 Lehrpersonalverordnung)

x ++

+

-

--

Bemerkungen:

Die dafür notwendigen Schulleiterressourcen müssen zusätzlich zu Verfügung gestellt werden.

- 1.6 Die besonderen Tätigkeitsbereiche werden pauschal an die Arbeitszeit angerechnet. Dabei gelten folgende Werte:

- | | |
|---|-------------------------------|
| - Klassenlehrperson | 80 Stunden pro Klasse |
| - Integrierte Sonderschülerinnen und -schüler | 25 Stunden pro Schüler/in |
| - Förderlehrpersonen (IF) | 4 Stunden pro Wochenlektion |
| - Lehrpersonen in der Berufseinführung | 1.5 Stunden pro Wochenlektion |

(§ 7 Abs. 4 und § 12a Lehrpersonalverordnung sowie § 7 Abs. 2 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen)

++

x +

-

--

Bemerkungen:

DaZ Lehrpersonen müssen ebenfalls Ressourcen erhalten.

Die obigen Anrechnungen erfordern zusätzliche Ressourcen.

B. Ressourcenmodell

- 2.1 Die Schulleitung sorgt für Übereinstimmung zwischen Stellenplan und Anstellungsumfang aller Lehrpersonen. Die Lehrpersonen tragen die Verantwortung, dass die zur Verfügung gestellte Arbeitszeit zielgerichtet und effizient eingesetzt wird.
(§ 10a Lehrpersonalverordnung)

++ x + - --

Bemerkungen:

Die dafür notwendigen Schulleiterressourcen müssen zusätzlich zu Verfügung gestellt werden.

- 2.2 Pro Vollzeiteinheit werden 28 Wochenlektionen (Integrative Förderung 26 Wochenlektionen) eingesetzt.
(§ 2 Abs. 5 Lehrpersonalverordnung)

++ + - x --

Bemerkungen:

Pro VZE werden 26 WL eingesetzt, Siehe 1.1

C. Planung Arbeitseinsatz Lehrpersonen

- 3.1 Die Schulleitungen teilen den Lehrpersonen das Unterrichtspensum zu und vereinbaren die weiteren Tätigkeitsbereiche (Planung des Arbeitseinsatzes) (§ 10b Lehrpersonalverordnung)

x ++

+

-

--

Bemerkungen:

Die dafür notwendigen Schulleiterressourcen müssen zusätzlich zu Verfügung gestellt werden.

D. Arbeitszeitsaldo

- 4.1 Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann nur entstehen,
- wenn die Schulleitung der Lehrperson zusätzliche Unterrichtslektionen oder Aufgaben übergibt
 - wenn die Lehrperson ausserordentliche Leistungen im Rahmen der weiteren Tätigkeitsbereiche erbringen muss und darüber die Schulleitung innert zwei Wochen informiert
- (§ 11 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung)

x ++ + - --

Bemerkungen:

- 4.2 Ein positiver Arbeitssaldo wird grundsätzlich übertragen (und nicht ausbezahlt)
(§ 11 Abs. 2 und 3 Lehrpersonalverordnung)

++ x + - --

Bemerkungen:

- 4.3 Eine Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldos ist in folgenden Fällen möglich:
- Aufwändiges Hausamt, wenn mehr als 50 Stunden nachgewiesen werden können
 - Wenn eine Lehrperson im Vollpensum angestellt ist und die zur Verfügung stehende Vollzeiteinheiten nicht ausgeschöpft werden konnten (z.B. durch die Zuweisung einer weiteren Unterrichtslektion, die von keiner anderen Lehrperson übernommen werden konnte).

(§ 2d Abs. 3 und § 11 Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

++

x +

-

--

Bemerkungen:

Die dafür notwendigen Schulleiterressourcen müssen zusätzlich zu Verfügung gestellt werden.

E. Kindergartenstufe

- 5.1 Die Unterrichtszeiten der Kindergartenstufe entsprechen jenen der Primarstufe. In der Regel finden an fünf Vormittagen je vier Lektionen und an zwei Nachmittagen je zwei Lektionen statt.
(§ 7a Lehrpersonalverordnung)

x ++ + - --

Bemerkungen:

- 5.2 Pro Regelklasse der Kindergartenstufe werden zusätzlich 0,02 Vollzeiteinheiten eingesetzt. Damit wird dem besonderen Aufwand in der Schnittstelle zwischen Elternhaus und Einschulung Rechnung getragen.

++ x + - --

Bemerkungen:

Streichen: „Damit wird dem besonderen Aufwand in der Schnittstelle zwischen Elternhaus und Einschulung Rechnung getragen.“

Die 0.02 VZE sind für die begleiteten Pausen zu verwenden.

F. Weitere Änderungen im Rahmen des Berufsauftrags

6.1 Das jährlich ändernde Pensum der Fachlehrpersonen Handarbeit und Hauswirtschaft wird abgeschafft.

++

x +

-

--

Bemerkungen:

6.2 Der Unterricht in Halbklassen oder Teamteaching in der 1. und 3. Primarklassen wird auf 8 Wochenlektionen reduziert, um die Kostenneutralität in Bezug auf die Arbeitszeit pro Unterrichtslektion zu gewährleisten.
(§ 5 Volksschulverordnung)

++

+

x -

--

Bemerkungen:

Mit Blick auf die Qualität des Unterrichts soll der Halbklassen-/Teamteachingunterricht im bisherigen Umfang aufrecht erhalten bleiben. Deshalb soll auf Kostenneutralität verzichtet werden.

G. Weitere Änderungen des Lehrpersonalgesetzes und der Lehrpersonalverordnung

a) Schulleitungen

- 7.1 Auf die minimale Unterrichtsverpflichtung wird verzichtet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter verfügt nach wie vor über ein Lehrdiplom.
(§ 6 Lehrpersonalgesetz)

x ++

+

-

--

Bemerkungen:

- 7.2 Mit den Vollzeiteinheiten für Schulleitungen kann auch der Beschäftigungsumfang von Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben der Schulleitung erhöht werden.
(§ 2c Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

x ++

+

-

--

Bemerkungen:

Präzisieren: Auf Antrag der Schulleitung

b) Kantonale Anstellung für alle Lehrpersonen

8.1 Das Mindestpensum fällt weg. Sämtliche Lehrpersonen, die im Rahmen des Lehrplans unterrichten, unterstehen dem Lehrpersonalgesetz. Dies gilt auch für Fachlehrpersonen.

(§ 1 und § 6 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz sowie § 8 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung)

x ++

+

-

--

Bemerkungen: ENDLICH !

8.2 Die Schulpflege und Schulleitung organisieren ihre Schule so, dass möglichst wenige Lehrpersonen an einer Klasse unterrichten und in einer Schule tätig sind. Sie verzichten nach Möglichkeit auf Anstellungen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 35 %.

(§ 6 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz und § 8 Abs. 4 Lehrpersonalverordnung)

++

x +

-

--

Bemerkungen:

c) Kündigungsfrist und Kündigungstermin

9.1 Für alle Lehrpersonen besteht eine einheitliche Kündigungsfrist von 5 Monaten.
(§ 8 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz)

x ++

+

-

--

Bemerkungen:

Es ist zu prüfen, ob die Kündigungsfrist der Schulleitungen auch hier geregelt werden muss.

9.2 Kann eine vorgesehene Kündigung wegen mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens nicht auf Ende des Schuljahres vollzogen werden, weil die Lehrperson wegen Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert ist, kann die Kündigung ausserterminlich erfolgen.
(§ 8 Abs. 3 Lehrpersonalgesetz)

x ++

+

-

--

Bemerkungen:

d) Probezeit für Lehrpersonen

10. Die ersten viereinhalb Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden. Ein Anstellungsverhältnis, das auf Beginn des Schuljahres begründet wurde, kann demnach vor den Herbstferien oder vor den Weihnachtsferien aufgelöst werden.
(§ 7 Abs. 3 Lehrpersonalgesetz)

++ + - --

Bemerkungen:

e) Zulagen für Lehrpersonen

- 11.1 Die Mehrklassenzulage wird umgewandelt in eine Zulage für besondere Verhältnisse. Die Schulpflege gewährt jenen Lehrpersonen eine Zulage, die in ihrer Klasse besondere Verhältnisse haben und dadurch eine ausserordentliche Leistung erbringen.
(§ 19 Lehrpersonalverordnung)

++ + - --

Bemerkungen:

Präzisieren: ...gewährt.....auf Antrag der Schulleitungen

- 11.2 Maximal 20 % der Lehrpersonen können bei der Gewährung der Zulage berücksichtigt werden (Ausnahmeregelung bei kleineren Gemeinden mit weniger als zwölf Lehrpersonen.
(§ 19 Lehrpersonalverordnung)

++

x +

-

--

Bemerkungen:

- 11.3 Der Zulagenbetrag wird aufgrund der gewährten Vollzeiteinheiten berechnet und den Gemeinden mitgeteilt. Die Auszahlung erfolgt im Frühling als Einmalzulage durch das Volksschulamt.
(§ 19 und Anhang B Lehrpersonalverordnung)

x ++

+

-

--

Bemerkungen:

f) Anteilmässiger Lohn bei Tätigkeiten auf verschiedenen Schulstufen

12. Eine Förderlehrperson der Primarstufe erhält für die Tätigkeit als Förderlehrerin auf der Kindergartenstufe ihren Lohn in der Lohnkategorie der Primarstufe, wenn das Pensum als Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe nicht mehr als einen Drittel des gesamten Unterrichtspensums als Förderlehrperson ausmacht.
(§ 15 Lehrpersonalverordnung)

++

+

x –

--

Bemerkungen:

Der Lohn der Förderlehrpersonen auf der PS und im Kindergarten muss gleich sein.

g) Alternierender Unterricht auf der Kindergartenstufe

13. Auf der Kindergartenstufe ist es möglich, dass Lehrpersonen, die sich die ganze Stelle teilen, am Mittwoch abwechslungsweise unterrichten und ihnen der Lohn als Durchschnitt der beiden Wochen ausgerichtet wird.
(§ 7a Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

x ++

+

–

--

Bemerkungen:

Sollte auf allen Stufen gelten

Schlussbemerkungen:

- Die Hausämter wurden bisher meist ausserhalb des Pensums erledigt und entschädigt. Neu muss den Schulen die entsprechende Zeit innerhalb der VZE und zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.
- Wir befürchten, dass das Beharren auf Kostenneutralität das ganze Projekt scheitern lassen wird.
- Grundsätzlich ist es uns ein Anliegen, dass der Berufsauftrag möglichst rasch umgesetzt wird.
- Wir erwarten, dass die Schulleitung für die zusätzlichen Aufgaben entlastet wird und die nötigen elektronischen Hilfsmittel bei der Einführung zur Verfügung stehen

Wir bitten Sie, **Ihre Stellungnahme bis zum 30. September 2009** an folgende Adresse zu senden:

Schriftlich: Volksschulamt des Kantons Zürich
Vernehmlassung Berufsauftrag
Walchestrasse 21
8090 Zürich

Elektronisch: berufsauftrag@vsa.zh.ch

Fragen zur Vernehmlassung richten Sie bitte an:
berufsauftrag@vsa.zh.ch
Telefon 043 259 22 66